

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15 **München, den 17. August** **2009**

Datum	Inhalt	Seite
28.7.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes 2126-1-UG	408
3.8.2009	Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufVO) 2030-2-1-5-WFK	409

2126-1-UG

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes**

Vom 28. Juli 2009

Auf Grund des § 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 1990), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (AVIfSG) vom 15. Januar 2001 (GVBl S. 30, BayRS 2126-1-UG), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 330), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 11 Abs. 1 und 3“ die Worte „und § 12 Abs. 1“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „§ 12 Abs. 1 Satz 1,“ gestrichen und die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Aufgaben im Sinn des § 34 Abs. 11 IfSG werden vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wahrgenommen.“
3. In § 6 werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft.

München, den 28. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2030-2-1-5-WFK

Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufVO)

Vom 3. August 2009

Auf Grund des Art. 18 Abs. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft von Art. 18 Abs. 5, 6 und 8 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) abweichende Regelungen für

1. die Universität Augsburg, die Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die Universität Bayreuth, die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Technische Universität München, die Universität Passau, die Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
2. die Hochschule für Musik Nürnberg, die Hochschule für Musik Würzburg und
3. die Fachhochschule Amberg-Weiden, die Fachhochschule Augsburg, die Fachhochschule Coburg, die Fachhochschule Deggendorf, die Fachhochschule Hof, die Fachhochschule Ingolstadt, die Fachhochschule Kempten, die Fachhochschule Landshut, die Fachhochschule München, die Fachhochschule Neu-Ulm, die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, die Fachhochschule Regensburg, die Fachhochschule Rosenheim, die

Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf, die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt.

§ 2

Entscheidung über die Berufung

(1) ¹Abweichend von Art. 18 Abs. 6 Satz 1 BayHSchPG wird die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Berufung von Professoren und Professorinnen auf den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule (Präsident oder Präsidentin) übertragen. ²Der Präsident oder die Präsidentin ist an die Reihung des Berufungsvorschlags nicht gebunden; er oder sie kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ³Art. 18 Abs. 5 Satz 4 BayHSchPG findet keine Anwendung.

(2) In Art. 18 Abs. 8 Satz 2 BayHSchPG tritt an die Stelle des Staatsministeriums der Präsident oder die Präsidentin.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 19. August 2009 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

München, den 3. August 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134